

Zusammenwirken aller am Geschäft beteiligten Kräfte; entzieht sich ein Angestellter der Pflicht der Teilnahme, so hat der Prinzipal das Recht fristloser Kündigung. Das sei die Auffassung des Kaufmannsstandes. In den Gründen des Kaufmannsgerichts heißt es u. a.: Selbst wenn Kläger nur als Reisender engagiert gewesen wäre, hätte er unbedingt bei der Inventur helfen müssen. Wie oben erwähnt, war der Kläger auch als Verkäufer angestellt, also zweifellos Handlungsgehilfe, hatte daher unter allen Umständen an der Inventur teilzunehmen.

Bei einer notwendigerweise schnell zu erledigenden und wichtigen Arbeit, wie es die Inventur ist, habe ausnahmslos jeder Angestellte zu helfen. Das sei traditionell im Geschäftsleben und jedem Kaufmann bekannt.

Auf einen anderen Standpunkt hat sich jedoch die Berufungsinstanz, das Landgericht, gestellt. Es hat die Beklagte zur Zahlung des Gehalts verurteilt, weil es einen wichtigen Grund zu sofortiger Entlassung des Klägers selbst dann nicht für vorliegend erachtet, wenn der Kläger zu der Teilnahme an der Inventur verpflichtet war. Selbst wenn der Kläger verpflichtet war, — so führen die Gründe aus — sich an der Inventuraufnahme zu beteiligen, so habe er doch davon ausgehen dürfen, daß sich diese Verpflichtung nicht auch auf Inventuraufnahmen erstreckt, die an einem Sonntage vorgenommen wurden. Die behauptete polizeiliche Genehmigung dieser Sonntagsarbeit ändere an dem Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und ihrem Angestellten nichts. Nur wenn diese nach den bestehenden Verträgen auch zu der Sonntagsarbeit verpflichtet seien, könne die Beklagte von ihren Angestellten die Sonntagsarbeit fordern. Dürfte indessen der Kläger darüber im Zweifel sein, ob er zu der Arbeit verpflichtet war, so könne seine Weigerung, diese Arbeit zu verrichten, nicht als beharrliche Weigerung, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, im Sinne des § 72, Z. 2 H.-G.-B. aufgefaßt werden. —

Uns scheint es, als ob der Spruch des Kaufmannsgerichts den Bedürfnissen und der Auffassung der Geschäftswelt mehr entspricht, als die in vielen Punkten anfechtbare Entscheidung der gelehrten Richter.

Wenn auch zugegeben werden soll, daß als beharrliche Weigerung im Sinne des Gesetzes nicht jedes unentschuldigte Ausbleiben im Geschäft angesehen werden kann, so muß doch andererseits berücksichtigt werden, daß die Aufzählung der Entlassungsgründe im § 72 des Handelsgesetzbuchs keine erschöpfende ist, und daß die Auffassung des Verkehrs in dieser Hinsicht eine große Rolle spielt. Daß die Inventur am Sonntag besonders zweckmäßig ist, weil der Warenbestand nicht fortwährend wechselt, wurde bereits erwähnt. Der Prinzipal hat daher gute Gründe, wenn er den Sonntag zur Inventuraufnahme wählt. Die Gewerbeordnung berücksichtigt dies auch, indem sie die Bestimmungen über Sonntagsruhe für den Sonntag nicht zur Anwendung bringt, an dem eine Inventur stattfindet. In welcher Lage würde der Prinzipal kommen, wenn alle Angestellten ihre Teilnahme an der Inventur am Sonntag verweigerten! Das Gesetz verlangt die Inventuraufnahme von ihm, und, weil es den Angestellten nicht beliebt, ihre Sonntagsruhe zu stören, soll ihm dies unmöglich gemacht werden? Der Prinzipal muß ein Mittel haben, um seine Angestellten auch am Sonntag zur Inventuraufnahme anzuhalten. Ein wirksames Mittel hätte er aber nur, wenn ihm das Recht sofortiger Entlassung bei unentschuldigtem Ausbleiben am Inventurtag eingeräumt wird. Nach der Auffassung des Kaufmannsstandes stellt sich die grundlose Nichtbeteiligung an der Inventuraufnahme, nur weil diese an einem Sonntage stattfindet, auch als eine so grobe Verletzung der Dienstverpflichtungen dar, daß die sofortige Entlassung durchaus gerechtfertigt erscheint.

Es kann dem Landgericht auch nicht darin beigetreten werden, daß der Handlungsgehilfe im ungewissen darüber sein durfte, ob er sich an der Inventur am Sonntag beteiligen müsse oder nicht, vielmehr muß der Auffassung des Kaufmannsgerichts beigestimmt werden, daß jedem Angestellten seine Verpflichtung zur Teilnahme an der Inventuraufnahme auch an einem Sonntag sehr wohl bekannt sei.

Ist im vorliegenden Falle dem Kläger diese seine Pflicht nicht bekannt gewesen, so kann er sich nicht mit seiner Unkenntnis entschuldigen, denn er hätte sich über den Umfang seiner Dienstverpflichtungen orientieren müssen.

(Dr. B. W. in »Das Forum«, hrsg. von Friedrich Huth.)

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Kleine Mitteilungen.

* **Postschekkonten.** (Vgl. 1908 Nr. 291—303, 1909 Nr. 1—4 d. Bl.) — Weiter gemeldete Postschekkonten:

Firma:	Postschekamt:	Konto-Nr.:
Amelang'sche Buchhandlung (Charlottenburg)	Berlin	1406
J. F. Bergmann (Wiesbaden)	Frankfurt (Main)	275
Bonifacius-Druckerei G. m. b. H. (Paderborn)	Köln	1124
A. Goldstein'sche Buchhandlung	Frankfurt (Main)	597
A. G. Gottschid-Witter's Sortiments-, Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung (W. Kocholl) (Neustadt a. S.)	Ludwigshafen-Rh.	170
Herdersche Buchhandlung	Karlsruhe	620
Julius Hoffmann	Stuttgart	519
E. W. Kreidel's Verlag (Wiesbaden)	Frankfurt (Main)	276
Max Leipekt (Warmbrunn)	Breslau	691
J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping)	München	303
Gustav Lyon	Berlin	897
Georg Rosenberg (Fürth i/B.)	Nürnberg	394
Schulze & Co.	Leipzig	1481
B. G. Teubner	Leipzig	1471
Wilhelm Violet	Stuttgart	698

* **Postschekkonten der Reichsbank.** — Das Deutsche Reichsbankdirektorium erließ folgende

Bekanntmachung.

Wir machen bekannt, daß für die nachbenannten Dienststellen der Reichshauptbank und Reichsbankanstalten bei den betreffenden Postschekämtern je Postschekkonten unter den beigefügten Nummern eröffnet worden sind:

- in Berlin für die Reichsbankhauptkasse unter Nr. 98 sowie für das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere unter Nr. 99,
- in Breslau für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 2,
- in Köln für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 2,
- in Danzig für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 290,
- in Frankfurt a. Main für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 20,
- in Hamburg für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 3,
- in Hannover für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 2,
- in Karlsruhe für die Reichsbankstelle daselbst unter Nr. 420,
- in Leipzig für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 2,
- in Ludwigshafen für die Reichsbankstelle daselbst unter Nr. 140,
- in München für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 246,
- in Nürnberg für die Reichsbankstelle daselbst unter Nr. 355,
- in Stuttgart für die Reichsbankhauptstelle daselbst unter Nr. 6.

Berlin, den 5. Januar 1909.

Reichsbankdirektorium

(gez.) Havenstein. (gez.) Kauffmann.

* **Remittendenfaktur-Vordrucke D.-M. 1909.** (Vgl. 1908 Nr. 299—303, 1909 Nr. 1—4 d. Bl.) —

- C. Bange-Herm. Beyer, Leipzig.
- Bibliographisches Institut, Leipzig.
- Hans Bondy, Berlin.
- B. W. Gebels Verlag, Groß-Lichterfelde.
- J. U. Kern's Verlag (Max Müller), Breslau.
- Literarische Anstalt, Rütten & Loening, Frankfurt a. M.
- Marquardt & Co., Berlin.
- Konrad W. Medlenburg, vormals Richterscher Verlag, Berlin.
- Piper & Co., München.
- Emil Roth, Gießen.
- Heinrich Schöningh (Verlags-Conto), Münster i. W.
- Streder & Schröder, Stuttgart.
- Verlag der Universal-Jugendbibliothek Artur Giegler, Leipzig.
- Ed. Wartig Verlag (E. Hoppe), Leipzig.
- Wiegandt & Grieben, Berlin.

* **Zeitschrift-Jubiläum.** — Die Zeitschrift »Deutsche Verkehrs-Blätter«, Wochenschrift für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen (Berlin, Verlag von Ad. Bodenburger) hat am 1. Januar 1909 ihren 25. Jahrgang begonnen.